

# Vergabewertgrenzen (ohne MwSt.)

D03.1 Submissionsstelle

Stand: 01.07.2018

Vergabeart	(Eigenmittel inkl. BU / bezuschusste Maßnahmen) <sup>1)</sup>			(Öffentlich geförderte Projekte mit Anwendung LHO) <sup>2)</sup>		
	UVgO	VOB	Freiberufliche Leistungen (z. B. nach HOAI)	Freiberufliche Leistungen (z. B. nach HOAI)	UVgO	VOB
Direktvergabe mit einem Angebot	0 - 5.000 €	0 - 5.000 €	0 - 22.100 €	0 - 22.100 €	0 - 500 €	0 - 500 €
Verhandlungsvergabe ohne TN <sup>3)</sup>	5.001 - 22.100 €	5.001 - 50.000 €	22.101 - 220.999 € (ohne Binnenmarktrelevanz)*	22.101 - 220.999 € (ohne Binnenmarktrelevanz)*	501 - 10.000 €	501 - 10.000 €
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	22.101 - 100.000 € (ohne Binnenmarktrelevanz)*	50.001 - 250.000 €			10.001 - 50.000 € (ohne Binnenmarktrelevanz)*	10.001 - 50.000 € (Ausbaugewerke und Landschaftsbau, ohne TGA) 10.001 - 150.000 € (Tief- / Ing. Bau ) 10.001 - 100.000 € (übrige Gewerke)
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb <sup>3)</sup>						50.001 - 100.000 € (Ausbaugewerke und Landschaftsbau, ohne TGA) 150.001 - 300.000 € (Tief- / Ing. Bau ) 100.001 - 200.000 € (übrige Gewerke)
Öffentliche Ausschreibung	100.001 - 220.999 €	250.001 - 5.547.999 €	22.101 - 220.999 € (mit Binnenmarktrelevanz)*	22.101 - 220.999 € (mit Binnenmarktrelevanz)*	50.001 - 220.999 €	100.001 - 5.547.999 € (Ausbaugewerke und Landschaftsbau, ohne TGA) 300.001 - 5.547.999 € (Tief- / Ing. Bau ) 200.001 - 5.547.999 € (übrige Gewerke)
EU-weite Verfahren <sup>4)</sup>	221.000 € und darüber nach VgV	5.548.000 € und darüber VOB Abschn. 2	221.000 € und darüber nach VgV Abschnitt 6		221.000 € und darüber nach VgV	5.548.000 € und darüber

1) Beschaffungen aus Eigenmitteln (einschl. Zuschüsse für Investitionen sowie Bauunterhaltung) sind gemäß § 9 (2), § 8 (1) UKVO von der Anwendung des Haushaltsrechts befreit. In Bezug auf die Verwendung öffentlicher Mittel sind die jeweiligen Zuwendungsbescheide zu beachten.

- Die Leistungen bis zu einem Auftragswert von 10.000 € können freihändig an die Tochtergesellschaften vergeben werden.

2) Gem. Vv zu § 55 LHO (gültig ab 17.12.2015)

3) Bei Beschaffungen aus Eigenmitteln kann -unabhängig vom berechneten Auftragswert- eine beschränkte Ausschreibung/eine freihändige Vergabe nach Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann.

4) Bei Loseleistung Wertgrenze 80.000 € (VgV) sowie 1 Mio. € (VOB), wenn die Summe aller Lose den EU-Schwellenwert erreicht. Dabei ist die 20 / 80 %-Regelung zu beachten.

\* Beim Bestehen der Binnenmarktrelevanz ist eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Abweichungen müssen im Einzelfall begründet werden. Ab einem Auftragswert von 10% des Schwellenwertes (aktuell 22.100 € VOL, 554.800 € VOB) ist anzunehmen, dass die Binnenmarktrelevanz besteht.

**Erläuterung zur Binnenmarktrelevanz:** Die europarechtlichen Vorgaben sowie § 3 Abs. 3 TVgG - NRW verlangen eine Befassung mit dieser Thematik im Einzelfall. Voraussetzung für die Beschaffung bei bestehender Binnenmarktrelevanz ist ein transparentes, offenes Verfahren. Der Auftragswert ist hierbei zwar von Bedeutung, eine feste Grenze existiert jedoch nicht. Die europäische Kommission nimmt als Richtwert eine „Aufgreifschwelle“ von 10% der EU-Schwellenwerte an, ab dessen Erreichung vom Vorliegen der Binnenmarktrelevanz auszugehen ist. Dies schließt jedoch nicht aus, dass im Einzelfall auch bei deutlich geringeren Auftragswerten bereits Binnenmarktrelevanz gegeben sein kann. Die angenommenen Gründe für das Fehlen der Binnenmarktrelevanz hinsichtlich des konkreten Beschaffungsgegenstandes sind im Vergabevermerk als Ermessensentscheidung der Vergabestelle zu dokumentieren. Zur Dokumentation des Nichtvorliegens von Binnenmarktrelevanz kann ggf. auch eine formularmäßige Form genügen, die sich auf einen Grundsatzvermerk bezieht und Ankreuzalternativen beinhaltet. Die jeweilige Dokumentation kann stichwortartig erfolgen, muss jedoch die entscheidungserheblichen Faktoren bezogen auf den konkreten Beschaffungsgegenstand (z.B. geringer Auftragswert, lange Anfahrtszeiten im Verhältnis zum Auftragswert, unverhältnismäßig hoher Aufwand für ausländische Bieter hinsichtl. Prüfung der baurechtlichen Besonderheiten, usw.) kurz benennen.. Da der Gesetzgeber den Verzicht auf die Veröffentlichung als Ausnahme beim Vorliegen besonderer Umstände vorsieht, erscheint in Zweifelsfällen eine Veröffentlichung der Vergabeabsicht empfehlenswert. In allen Fällen, in denen eine öffentliche Ausschreibung oder ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurde, ist aufgrund der einhergehenden Veröffentlichung die Binnenmarktrelevanz von Aufträgen nicht zu prüfen.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 14.11.2013 (AZ: C-221/12 „Belgacom NV“) klargestellt, dass nicht nur ausländische Bieter sich auf die Binnenmarktrelevanz eines öffentlichen Auftrags berufen können, sondern jeder Wirtschaftsteilnehmer. Dies bedeutet, dass sich auch ein nationaler Bieter bei einer Vergabe, die ohne ein offenes, transparentes Verfahren erfolgt ist, darauf berufen kann, sofern ein sicheres grenzüberschreitendes Interesse an dem Auftrag gegeben ist und somit Binnenmarktrelevanz vorliegt. Ein nationaler Bieter, der bei einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde, kann sich somit auf den Grundsatz der Binnenmarktrelevanz berufen und die Vergabeentscheidung vor den Zivilgerichten angreifen. Denn gemäß der Entscheidung des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 15.10.2008 - 27 W 2/08) kann ein übergangener Bieter bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte Rechtsschutz vor den Zivilgerichten im Wege einer einstweiligen Verfügung in Anspruch nehmen. Die Überprüfung beschränkt sich dabei nicht nur auf Willkür seitens des Auftraggebers, sondern der Bieter kann jeden Vergaberechtsverstoß zum Gegenstand des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung machen.